

utb.

Reinhard J. Wabnitz

Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit

6. Auflage

utb 2754



Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Brill | Schöningh – Fink · Paderborn
Brill | Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen – Böhlau · Wien · Köln
Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto
facultas · Wien
Haupt Verlag · Bern
Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn
Mohr Siebeck · Tübingen
Narr Francke Attempto Verlag – expert verlag · Tübingen
Psychiatrie Verlag · Köln
Ernst Reinhardt Verlag · München
transcript Verlag · Bielefeld
Verlag Eugen Ulmer · Stuttgart
UVK Verlag · München
Waxmann · Münster · New York
wbv Publikation · Bielefeld
Wochenschau Verlag · Frankfurt am Main

Reinhard Joachim Wabnitz

Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit

Mit 7 Tabellen, 66 Übersichten, 14 Fallbeispielen und
Musterlösungen

6., überarbeitete Auflage

Ernst Reinhardt Verlag München

Prof. Dr. jur. Dr. phil. *Reinhard Joachim Wabnitz*, Assessor jur., Magister rer. publ., Ministerialdirektor a. D., Professor für Rechtswissenschaft, insbesondere Familien- und Kinder- und Jugendhilferecht am Fachbereich Sozialwesen, Hochschule RheinMain, Wiesbaden

Außerdem im Ernst Reinhardt Verlag erschienen:

- Wabnitz, R. J.: Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit (7. Aufl. 2021, ISBN 978-3-8252-5782-8)
- Wabnitz, R. J.: Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit (6. Aufl. 2021, ISBN 978-3-8252-5812-2)
- Wabnitz, R. J.: Grundkurs Bildungsrecht für Pädagogik und Soziale Arbeit (2015, ISBN 978-3-8252-4350-0)
- Fischer, M., Sauer, J., Wabnitz, R. J.: Grundkurs Berufsrecht für die Soziale Arbeit (2019, ISBN 978-3-8252-5145-1)
- Sauer, J., Wabnitz, R. J., Fischer, M.: Grundkurs Existenzsicherungsrecht für die Soziale Arbeit (2. Aufl. 2021, ISBN 978-3-8252-5739-2)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

UTB-Band-Nr.: 2754

ISBN: 978-3-8252-6059-0

© 2023 by Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, München

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, München, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen in andere Sprachen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Verlag Ernst Reinhardt GmbH & Co KG behält sich eine Nutzung seiner Inhalte für Text- und Data-Mining i.S.v. § 44b UrhG ausdrücklich vor.

Printed in EU

Einbandgestaltung: siegel konzeption | gestaltung, Stuttgart

Satz: ew print & medien service GmbH, Würzburg

Ernst Reinhardt Verlag, Kemnatenstr. 46, D-80639 München

Net: www.reinhardt-verlag.de E-Mail: info@reinhardt-verlag.de

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	11
Vorwort	13
1 Familien und Familienrecht	15
1.1 Ehe und Familie in Deutschland	15
1.2 Familienrecht und Grundgesetz	18
1.2.1 Besonderer Schutz der staatlichen Ordnung für Ehe und Familie. .	18
1.2.2 Elternrechte und Staatliches Wächteramt	19
1.3 Familienrecht im BGB und in anderen Gesetzen	22
1.3.1 Systematische Differenzierung	22
1.3.2 Das Familienrecht im BGB	25
1.3.3 Weitere zivilrechtliche Gesetze des Familienrechts	27
1.3.4 Öffentlich-rechtliche Gesetze des Familienrechts	28
2 Verlöbnis und Ehe	30
2.1 Verlöbnis	30
2.2 Eheschließung	31
2.2.1 Unverzichtbare Voraussetzungen nach § 1310 Abs. 1 und § 1303 Satz 2	32
2.2.2 Ehesfähigkeit und Eheverbote	32
2.2.3 Weitere Verfahrensvorschriften	33
2.3 Ehwirkungen	33
2.3.1 Eheleiche Lebensgemeinschaft	34
2.3.2 Ehe name	35
2.3.3 Unterhaltspflichten	36
2.3.4 Vertretung bei Gesundheitssorge	37
2.3.5 Eheleches Güterrecht	37

6 Inhalt

2.3.6	Erbrecht (Buch 5. BGB)	38
2.3.7	Prozessrecht	39
2.3.8	Sozialrecht	39
2.3.9	Steuerrecht	39
3	Getrenntleben und Ehescheidung	41
3.1	Getrenntleben	41
3.2	Scheidung	43
3.3	Scheidungsfolgen	44
3.3.1	Unterhalt nach Scheidung	45
3.3.2	Zugewinnausgleich	51
3.3.3	Versorgungsausgleich	51
3.3.4	(ggf.) Änderungen beim elterlichen Sorgerecht	52
3.3.5	Weitere Konsequenzen	52
4	Verwandtschaft und Abstammung	54
4.1	Verwandtschaft und Schwägerschaft	54
4.2	Abstammung	55
4.2.1	Vaterschaft kraft Ehe	57
4.2.2	Vaterschaft aufgrund Anerkennung	58
4.2.3	Vaterschaft aufgrund gerichtlicher Feststellung	58
4.3	Anfechtung der Vaterschaft	59
4.3.1	Anfechtungsberechtigte	60
4.3.2	Anfechtungsfristen und Verfahren	61
4.4	Verfahren zur Klärung der Abstammung	62
5	Verwandtenunterhalt I	64
5.1	Immer wiederkehrende Fragestellungen beim Verwandtenunterhalt	67
5.1.1	Verwandtschaft in gerader Linie	67
5.1.2	Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten	67
5.1.3	Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten	69
5.2	Rangfolge beim Verwandtenunterhalt	71
5.2.1	Rangfolge mehrerer Unterhaltsverpflichteter	71

5.2.2	Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter	71
5.3	Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung	72
6	Verwandtenunterhalt II und Unterhalt aus Anlass der Geburt.	74
6.1	Art, Maß und Höhe des Unterhalts	74
6.1.1	Art der Unterhaltsgewährung	74
6.1.2	Maß des Unterhalts	76
6.1.3	Höhe des Unterhalts und die Düsseldorfer Tabelle	77
6.1.4	Deckung des Barbedarfs durch Kindergeld	79
6.2	Beginn und Ende des Unterhaltsanspruchs	79
6.3	Unterhalt aus Anlass der Geburt	80
7	Elterliche Sorge I.	83
7.1	Allgemeine Regelungen	83
7.1.1	Name(n) des Kindes	83
7.1.2	Beistand und Dienstleistungen	84
7.2	Begriff, Erwerb und Ausübung der elterlichen Sorge	85
7.2.1	Begriff und Bestandteile der elterlichen Sorge	85
7.2.2	Erwerb der elterlichen Sorge.	87
7.2.3	Maßstäbe für die Ausübung der elterlichen Sorge.	89
7.2.4	Ausübung gemeinsamer Sorge	90
7.3	Personensorge	90
7.4	Persönlicher Umgang (Umgangsrecht).	93
8	Elterliche Sorge II	97
8.1	Vermögenssorge	97
8.2	Gesetzliche Vertretung	98
8.2.1	(Teil-)„Selbstständigkeit“ des Kindes.	99
8.2.2	Bestellung eines Pflegers	100
8.2.3	Fälle möglicher Interessenkollision	100
8.2.4	Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte.	101
8.3	Ruhen und Beendigung der elterlichen Sorge.	101
8.3.1	Ruhen der elterlichen Sorge	101
8.3.2	Beendigung der elterlichen Sorge	103

9	Elterliche Sorge III	106
9.1	Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung	106
9.1.1	(Einvernehmliches) Fortbestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge	107
9.1.2	Einvernehmliche alleinige Sorge nach (bisheriger) gemeinsamer Sorge	108
9.1.3	Nicht einvernehmliche alleinige Sorge nach (bisheriger) gemeinsamer Sorge	108
9.1.4	Übertragung der Alleinsorge auf den Vater nach (bisheriger) Alleinsorge der Mutter	109
9.1.5	Sorgerechtsregelungen nach §§ 1666, 1666a	110
9.2	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sowie des täglichen Lebens	110
9.3	Das gerichtliche Verfahren in Kindschaftssachen	114
9.3.1	Ermittlungen von Amts wegen	115
9.3.2	Mitwirkung des Jugendamtes	115
9.3.3	Bestellung eines Verfahrensbeistands	116
9.3.4	Anhörung der Eltern	116
9.3.5	Anhörung des Kindes	116
9.3.6	Hinwirken auf Einvernehmen	117
9.3.7	Vermittlung betreffend Umgang mit dem Kind	117
9.3.8	Vorrang- und Beschleunigungsgebot	117
10	Elterliche Sorge IV	120
10.1	Gefährdung des Kindeswohls	120
10.1.1	Konkrete Gefährdung des Kindeswohls oder des Vermögens des Kindes	121
10.1.2	Eltern können/wollen die Gefahr nicht abwenden	122
10.2	Familiengerichtliche Entscheidungen	123
10.3	Verfahrensvorschriften	126
10.3.1	Ermittlungen von Amts wegen, Anhörungen, Hinwirken auf einvernehmliche Regelungen, Vermittlungen	126
10.3.2	Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind	126
10.3.3	Zusammenarbeit mit dem Jugendamt	127

11	Annahme als Kind (Adoption)	130
11.1	Voraussetzungen der Annahme als Kind	131
11.1.1	Annehmende/Annehmender	131
11.1.2	Materielle Zulässigkeitsvoraussetzungen der Annahme als Kind	132
11.1.3	Einwilligungen	133
11.1.4	Wirkungen der Einwilligung der Eltern und Probezeit	134
11.1.5	Beschluss des Gerichts	134
11.2	Wirkungen der Annahme als Kind	135
11.3	Adoptionsvermittlung und Kinder- und Jugendhilfe.	136
12	Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft	139
12.1	Vormundschaft	141
12.1.1	Voraussetzungen der Vormundschaft	141
12.1.2	Auswahl und Bestellung des Vormunds	142
12.1.3	Führung der Vormundschaft	143
12.1.4	Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel	145
12.1.5	Beendigung der Vormundschaft	146
12.2	Pflegschaft	146
12.2.1	Ergänzungspflegschaft	146
12.2.2	(Weitere) Pflegschaften nach §§ 1810 ff.	147
12.2.3	Entsprechende Anwendung des Vormundschaftsrechts	147
12.2.4	Der Begriff „Pfleger(r)“	148
12.3	Beistandschaft.	149
13	Rechtliche Betreuung	152
13.1	Voraussetzungen der Rechtlichen Betreuung	153
13.1.1	Krankheit oder Behinderung des Volljährigen	153
13.1.2	Unfähigkeit, Angelegenheiten selbst zu besorgen.	154
13.1.3	Erforderlichkeit der Rechtlichen Betreuung	154
13.2	Auswahl, Bestellung und Aufgaben des Betreuers	155
13.2.1	Auswahl des Betreuers	155
13.2.2	Aufgaben des Betreuers	156

10 Inhalt

13.2.3	Beschränkungen der Rechtlichen Betreuung	158
13.3	Beendigung der Betreuung	158
14	Nichteheliche Lebensgemeinschaften, insbesondere die Eingetragene Lebenspartnerschaft	161
14.1	Nichteheliche Lebensgemeinschaften	161
14.2	Ehe und Eingetragene Lebenspartnerschaft	162
14.3	Rechtswirkungen der Lebenspartnerschaft.	164
14.3.1	Persönliche Rechte und Verpflichtungen	164
14.3.2	Vermögensrechtliche Konsequenzen der Lebenspartnerschaft.	165
14.3.3	Getrenntleben und Aufhebung der Lebenspartnerschaft.	165
Anhang	169
Musterlösungen	169
Literatur	187
	Zitierte Literatur	187
	Lehrbücher	189
	Kommentare	190
	Zeitschriften	190
Sachregister	191

Soweit der Autor Aktualisierungen zu evtl. Gesetzesänderungen mitteilen sollte, wären diese zu finden auf der Homepage des Ernst Reinhardt Verlages und der UTB GmbH bei der Darstellung dieses Titels: www.reinhardt-verlag.de, www.utb.de

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alter Fassung
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AG	Amtsgericht
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EGZPO	Einführungsgesetz zur ZPO
EStG	Einkommensteuergesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FPR	Familie, Partnerschaft und Recht
FuR	Familie und Recht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Haager MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen
i. V. m.	in Verbindung mit
JAmt	Das Jugendamt (früher: Der Amtsvormund)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
KindPrax	Kindschaftsrechtliche Praxis
KJB	Kinder- und Jugendbericht

12 Abkürzungsverzeichnis

KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
LG	Landgericht
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
n. F.	neuer Fassung
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NZ Fam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OLG	Oberlandesgericht
PStG	Personenstandsgesetz
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allg. Teil)
SGB VIII	Achtes Buch SGB (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB X	Zehntes Buch SGB (Verwaltungsverfahren)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
UN	Vereinte Nationen
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (bis 2005)
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung

Vorwort

Familienrecht gehört zu den Kernfächern der Ausbildung von Studierenden an den Fachbereichen für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik bzw. Sozialwesen an Hochschulen und mitunter auch an Universitäten in Deutschland. Zumeist ist dort bereits im Grundstudium eine entsprechende Lehrveranstaltung zu besuchen und mit einer Klausur oder einer anderen Abschlussprüfung abzuschließen. Dies stellt eine besondere Herausforderung für Studierende wie für Lehrende dar.

Der vorliegende „Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit“ ist aus Lehrveranstaltungen an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden hervorgegangen. Das Buch vermittelt in 14 Kapiteln das für die Soziale Arbeit relevante Basiswissen des Familienrechts in einer systematischen und deshalb einprägsamen und zugleich auf die Zielgruppe zugeschnittenen, verständlich formulierten Art und Weise. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen Übersichten und Tabellen über das „Wichtigste“ für die Abschlussprüfung, ergänzt um Erläuterungen und Fallbeispiele. Für diejenigen Studierenden, die darüber hinaus „weiterarbeiten“ wollen, sei auf die Vertiefungen in einzelnen Kapiteln sowie auf die Literatur- und Rechtsprechungsangaben verwiesen.

Erfreulicherweise sind seit der 1. Auflage dieses Grundkurses im Jahre 2006 bereits fünf weitere Auflagen erforderlich geworden. In dieser 6. Auflage ist das Werk wiederum auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung gebracht worden. Insbesondere sind die am 01.01.2023 in Kraft getretenen umfangreichen Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vollständig berücksichtigt worden.

Hingewiesen wird auch auf die „Parallelwerke“ des Autors: „Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit“ (7. Aufl. 2021) sowie „Grundkurs Einführung in das Recht für die Soziale Arbeit“ (6. Aufl. 2021), die ebenfalls im Ernst Reinhardt Verlag erschienen sind.

Viel Erfolg und Spaß beim Einstieg in eine für die Soziale Arbeit außerordentlich wichtige und spannende, weil lebens- und praxisnahe Rechtsmaterie!

Wiesbaden, im Herbst 2022
Reinhard Joachim Wabnitz

1 Familien und Familienrecht

1.1 Ehe und Familie in Deutschland

Ehe und Familie stellen außerordentlich bedeutende kulturelle und sozialpolitische Themen dar und sind der zentrale und originäre Lebensbereich der meisten Menschen in Deutschland. Ehe und Familie sind auch wesentlicher Gegenstand zahlreicher Wissenschaften: der Sozialarbeitswissenschaft, der Soziologie, der Psychologie, der Bevölkerungswissenschaft, der Statistik, aber auch der Ökonomie, der Philosophie, der Theologie – und nicht zuletzt der Rechtswissenschaft.

Was ist deshalb „Familie“? Manche sagen: „Familie ist dort, wo Kinder sind.“ Dies ist im Wesentlichen zutreffend, wenn dabei auch ausgeblendet wird, dass auch ältere Menschen mit ihren längst erwachsenen „Kindern“ weiterhin eine Familie darstellen. Familie im soziologischen Sinne wird deshalb oft definiert als eine Gruppe von Menschen, bei der im Verhältnis zueinander die einen von den anderen abstammen. Die Rechtswissenschaft folgt diesem soziologischen Grundverständnis. Sowohl für die Soziologie als auch für die Rechtswissenschaft ist es dabei unerheblich, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht, ob beide Eltern mit dem Kind zusammenleben oder „nur“ ein Elternteil, ob es sich um ein Kind, um zwei, drei oder mehr Kinder handelt und ob nur ein Elternteil oder beide Eltern das Sorgerecht haben. Unbeschadet dessen sorgen auch immer öfter soziale Mütter und Väter für Kinder, die nicht von ihnen abstammen.

Was ist „Ehe“? Ehe im Rechtssinne wurde über Jahrhunderte hinweg definiert als „exklusive“, auf Dauer angelegte und aufgrund von staatlichen Regelungen begründete, geschützte und privilegierte Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau. Seit dem 1. Oktober 2017 können auch zwei Personen gleichen Geschlechts heiraten. Als soziale Institution war die Ehe ohnehin immer wieder erheblichen Wandlungen unterworfen. In römischen Zeiten hatten gut situierte Männer oft eine zweite Frau, und auch in Deutschland war dies bis ins Mittelalter häufig der Fall. Erst später wurde das Konkubinat abgeschafft. Im Gegensatz

dazu bestanden über Jahrhunderte hinweg Eheverbote für Männer, die ökonomisch nicht dazu in der Lage waren, eine Familie zu unterhalten.

Dementsprechend gab es in früheren Zeiten in Deutschland mehr nichteheliche Kinder und Stiefelternteile als heute. Die 1950er und 1960er Jahre, waren mithin eher ein historischer Ausnahmefall als die historische Regel, weil das Bedürfnis nach Sicherheit und Geborgenheit sowie nach einem geregelten Leben in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg besonders groß gewesen ist.

Im Grundgesetz von 1949 werden „Ehe und Familie“ noch gleichsam in „einem Atemzug“ genannt (vgl. Art 6 Abs. 1 GG) und auch in den ersten Jahrzehnten der Nachkriegszeit im Regelfall als Einheit verstanden: Wer heiratete, wünschte sich fast immer Kinder – oder man heiratete, um sie nicht „unehelich“ auf die Welt kommen zu lassen. Kinderlosigkeit oder Nichtehelichkeit von Kindern wurden sehr häufig als Defizit oder gar als Makel empfunden. Von alledem kann heute nicht mehr die Rede sein.

Auch das Verhältnis zwischen Mann und Frau einerseits und zwischen Eltern und Kindern andererseits hat sich im Lauf der Jahrhunderte immer wieder, ganz besonders jedoch in den letzten Jahrzehnten, grundlegend geändert. Zur Zeit des Inkrafttretens des BGB im Jahre 1900, im wilhelminischen Kaiserreich, war der Mann und Vater eine fast uneingeschränkte Herrscherfigur in Ehe und Familie, während die Frau wenig und die Kinder fast überhaupt nicht „mit zu reden“ und mit zu entscheiden hatten. Der Mann konnte der Frau die Berufstätigkeit untersagen und hatte die „elterliche Gewalt“, wie dies damals lautete, über die Kinder.

Erst seit den 1950er Jahren des vergangenen Jahrhunderts begann der deutsche Gesetzgeber, die Rechte von Mann und Frau – und übrigens auch von nichtehelichen und ehelichen Kindern – schrittweise anzugleichen. Deren volle rechtliche Gleichstellung wurde jedoch erst in den 1990er Jahren verwirklicht.

Die derzeit zumeist diskutierten Entwicklungen im Zusammenhang mit Ehe und Familie sind u. a. folgende:

- grundlegende Veränderungen im Partnerschaftsverhältnis vor dem Hintergrund der Forderung nach einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- die Auflösung traditioneller Haushaltsformen,
- Ehescheidungen,
- die steigende Zahl von Alleinerziehenden,

- der Anstieg der nichtehelichen Lebensgemeinschaften und
- ein Absinken der Geburtenraten.

Zurzeit wird in Deutschland etwa jede dritte Ehe geschieden. Dies hat nicht nur mit einer besseren wirtschaftlichen und rechtlichen Absicherung von Frauen und einem Nachlassen der Geltungskraft sozialer und religiöser Normen zu tun, sondern auch mit der Entwicklung der Ehedauer. Vor 100 Jahren war noch etwa jede dritte Ehe schon nach etwa 20 Jahren durch Tod eines Ehegatten beendet. Heute dauert eine Ehe, die im Alter von etwa 30 Jahren geschlossen und nicht geschieden wird, in den europäischen Ländern je nach den Sterbeverhältnissen 40 Jahre oder länger.

Grundlegend verändert hat sich in den Industriestaaten auch die Größe von Familien. Heute dominiert die Ein- und Zweikinderfamilie, die Drei- und Vierkinderfamilien sind sehr selten geworden.

Dies alles hat auch zu einem drastischen Geburtenrückgang in Deutschland, aber auch in anderen Ländern geführt. Seit über 40 Jahren werden in Deutschland ca. ein Drittel zu wenig Kinder geboren, als rein rechnerisch erforderlich wären, um einen gleichmäßigen Bevölkerungsaufbau zu gewährleisten. Statt der „notwendigen“ 2,1 Kinder pro erwachsenes Paar bzw. pro Frau waren es relativ konstant in Deutschland nur noch ca. 1,3 bis 1,4 Kinder pro Frau, die rein statistisch gesehen das Licht der Welt erblicken. Inzwischen sind es vor allem aufgrund von Zuwanderung wieder ca. 1,5 Kinder pro Frau.

Die Ehe als Lebensform wird nach wie vor hoch bewertet: Die große Mehrheit der Frauen und Männer in West- und Ostdeutschland (mit geringfügigen Unterschieden) halten die Ehe nach wie vor für sinnvoll und erstrebenswert. Kinder werden dabei – nachdem sie nicht mehr für die soziale Absicherung ihrer Eltern aufkommen müssen – als Möglichkeit der Lebenserfüllung der Eltern gesehen, als Quelle der Freude und als persönliche Bereicherung.

Generell lässt sich feststellen, dass eine Gesellschaft ohne Kinder eine Gesellschaft ohne Zukunft ist. Auch könnten Staat und Gesellschaft die von Familien erbrachten Leistungen weder bezahlen noch organisieren, geschweige denn Humanität, Liebe, Geborgenheit und solidarisches Mit- und Füreinander in ähnlicher Weise gewährleisten.

Familie ist einerseits der „privateste Raum“ der meisten Menschen, in den sich der Staat grundsätzlich nicht einmischen sollte. Familie ist andererseits aber auch keine reine „Privatsache“, sondern das Fundament von Staat und Gesellschaft, das Familienpolitik und Familienrecht stüt-

zen, fördern und stabilisieren sollen. Schließlich ist Familie aber leider auch ein Bereich, in dem tausendfach Elend, Vernachlässigung und Gewalt vorkommen, so dass den jeweils „schwächeren“ Familienmitgliedern geholfen werden muss. Für all dies braucht es nicht zuletzt rechtliche Regelungen – insbesondere im Familienrecht.

1.2 Familienrecht und Grundgesetz

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die ranghöchste innerstaatliche Rechtsquelle, enthält im Wesentlichen fünf zentrale Verfassungsbestimmungen, die für Ehe und Familie wichtig sind und die in der Übersicht 1 aufgeführt sind.

Familienrecht und Grundgesetz (GG)

1. Art. 6 Abs. 1 Ehe und Familie
 - besonderer Schutz der staatlichen Ordnung
2. Art. 3 Abs. 2 Satz 1
 - Gleichberechtigung von Mann und Frau
3. Art. 6 Abs. 2 Pflege und Erziehung der Kinder
 - als Recht und Pflicht der Eltern (Satz 1)

über die die staatliche Gemeinschaft wacht, so genanntes „Staatliches Wächteramt“ (Satz 2)

4. Art. 6 Abs. 4 Mutterschutz
 - Anspruch auf Schutz/Fürsorge
5. Art. 6 Abs. 5 Kinder
 - Gleichberechtigung von nichtehelichen und ehelichen Kindern

Übersicht 1

Von besonderer Bedeutung für das Familienrecht sind primär Art. 6 Abs. 1 und 2 GG.

1.2.1 Besonderer Schutz der staatlichen Ordnung für Ehe und Familie

Nach Art. 6 Abs. 1 GG stehen „Ehe und Familie“ unter dem „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“.

Vertiefung: Dies bedeutet nach der Rechtsprechung insbesondere Folgendes:

- Art. 6 Abs. 1 GG ist ein „klassisches“ Freiheitsrecht im Sinne der im 18. und 19. Jahrhundert erkämpften „Abwehrrechte“ gegen den (damals noch obrigkeitlichen) Staat. Danach war und ist die spezifische Privatsphäre von Ehe und Familie grundsätzlich vor äußerem Zwang durch den Staat geschützt, und der Staat ist verpflichtet, dies zu respektieren und zu fördern (vgl. BVerfGE 6, 55; 24, 119; 66, 84; 68, 256).
- Art. 6 Abs. 1 GG enthält einen besonderen Gleichheitssatz, der verbietet, Ehe und Familie gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsformen schlechter zu stellen (Diskriminierungsverbot). Es wird also eine Benachteiligung von Ehegatten und von Alleinerziehenden gegenüber Ledigen, z. B. im Steuerrecht (vgl. BVerfGE 61, 319; 68, 143), untersagt.
- Art. 6 Abs. 1 GG schützt Ehe und Familie „als solche“, als besondere Lebensordnung (Institution), und enthält demgemäß eine so genannte „Institutsgarantie“ (vgl. BVerfGE 31, 58).
- Und schließlich trifft Art. 6 Abs. 1 GG eine verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des privaten und öffentlichen Rechts. Daraus ergibt sich einerseits das Verbot für den Staat, Ehe und Familie zu schädigen oder sonst zu beeinträchtigen, andererseits aber auch das Gebot, Ehe und Familie durch Gesetze und durch sonstige staatliche Maßnahmen zu fördern (vgl. BVerfGE 6, 55). Allerdings lässt sich aus diesem allgemeinen Förderungsgebot kein konkreter Anspruch auf bestimmte staatliche Maßnahmen und Leistungen herleiten. Bei der Festlegung derselben kommt dem Staat deshalb ein nicht unerheblicher Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfGE 23, 258; 75, 348).